



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
**Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/18/0110 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 23. Mai 2018

Betreff: Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und des Verwaltungsstrafgesetzes

Bezug: Ihr E-Mail vom 9. Mai 2018,
GZ: BMVRDJ-601.468/0020-V 1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 Z 3 und 4 - § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 VStG

Die geplante Entschärfung des Kumulationsprinzips hat Auswirkungen auf die Höhe der Verwaltungsstrafen beim Vollzug des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG). Die nach der derzeitigen Rechtslage bestehenden Straftatbestände werden dadurch wesentlich abgemildert (vgl. insbesondere § 14 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 1 LSD-BG und § 29 LSD-BG).

Das bewirkt im Ergebnis, dass Missbrauchsfälle im Arbeits- und Sozialrecht als „weniger gravierend“ als bisher anzusehen wären („Kavaliersdelikte“).

Speziell im Namen der Sicherung sozialrechtlicher Ansprüche und der Einhebung von Sozialversicherungsbeiträgen wird dagegen ausdrücklich protestiert.

Krankenversicherungsträger haben unter anderem zu prüfen, ob Arbeitgeber an Arbeitnehmer zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt ausbezahlen. Sie sind ermächtigt, in die entsprechenden Unterlagen Einsicht zu nehmen bzw. haben Arbeitgeber die für die Kontrolle benötigten Unterlagen bzw. Ablichtungen an die Krankenversicherungsträger zu übermitteln.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Nach §§ 27 und 29 LSD-BG sind Vereitelungshandlungen des Arbeitgebers zur Lohnkontrolle (bspw. Nicht- oder nur teilweise/verspätete Übermittlung von Unterlagen) bzw. festgestellte Unterentlohnungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und von dieser zu bestrafen. Derzeit gelten die Strafen bzw. Strafsätze dieser beiden Delikte jeweils pro betroffenen Arbeitnehmer bzw. in Abhängigkeit von der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer und sie erhöhen sich im Wiederholungsfall.

Vorrangiges Ziel dieser Regelung ist jedoch nicht die Verhängung von Geldstrafen. Vielmehr soll durch die Entfaltung einer generalpräventiven Wirkung erreicht werden, dass alle in Österreich tätigen Arbeitnehmer jenes Mindestentgelt erhalten, das ihnen zusteht. Damit sollen bedeutende volkswirtschaftliche Auswirkungen erreicht werden, wie insbesondere:

- Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen für in- und ausländische Arbeitnehmer;
- Wahrung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und Verhinderung eines Verdrängungswettbewerbs;
- Sicherung von Abgaben und Sozialbeiträgen.

Nunmehr wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die zuständige Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mehrere Verwaltungsübertretungen als eine Einheit qualifiziert und eine einzige Strafe verhängt bzw. die Gesamtstrafe mildert.

Mit dem Wegfall des Kumulationsprinzips und der damit einhergehenden drastischen Verminderung von Geldstrafen ist zu befürchten, dass die präventive Wirkung der derzeit im LSD-BG geregelten Strafbestimmungen verloren geht und somit auch die vorangeführten Ziele konterkariert werden.

Die vorgesehenen Regelungen sollte daher überdacht und angepasst werden. Andernfalls wären die zu den Straftatbeständen normierten Strafraumen zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor